

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 27. August 2020

Aufgrund von § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes, neugefasst durch Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat am 25.05.2023 die folgende 1. Änderung der Verordnung vom 27. August 2020 beschlossen:

I. Änderung

In § 2 Absatz 3 wird in der Tabelle bei den Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse bis 5 t die Gebühr von „2 €“ durch eine Gebühr von „3 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg Buchholz, den 26. Mai 2023

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 26. Mai 2023

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister